

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 6

vom 23.04.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

1. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2013	ED 47	S. 1
2. Finanzstatistik 2012: hessische Kommunen tief im Minus	ED 48	S. 2
3. Spielapparatesteuer und Europäischer Gerichtshof: Neue Empfehlung	ED 49	S. 6
4. Vergabegesetz	ED 50	S. 8
5. HOAI 2013	ED 51	S. 15
6. Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern (GVBl. I 2009, S. 275)	ED 52	S. 17
7. Aktuelle Entwicklung zum neuen Rundfunkbeitrag	ED 53	S. 18
8. Europawahlen im Zeitraum vom 22. – 25. Mai 2014	ED 54	S. 20
9. Informationsbroschüre „Leitfaden für Schöffen“	ED 55	S. 21
10. Hauptausschussbeschlüsse 18.04.2013	ED 56	S. 22
11. Günstige Konditionen bei der Peugeot Deutschland GmbH	ED 57	S. 25

ED 47

Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2013

Die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2013 belaufen sich nach Mitteilung des HMdF vom 17.04.2013 insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
I. Quartal 2013	753.564.098,76	89.630.935,57	74.757.451,25
I. Quartal 2012	681.920.717	89.264.510	64.567.483
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+10,5%	+0,4%	nicht vergleichbar wegen einmaliger Nachzahlung des Landes an die Kommunen für das Jahr 2010 im ersten Quartal 2013. Dieser einmalig im ersten Quartal hinzukommende Spitzabrechnungsbetrag hat nach den Festsetzungen im Haushaltsplan des Landes einen Umfang von 27.009.935 €.

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 30.10.2012 (GVBl. I S. 342) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

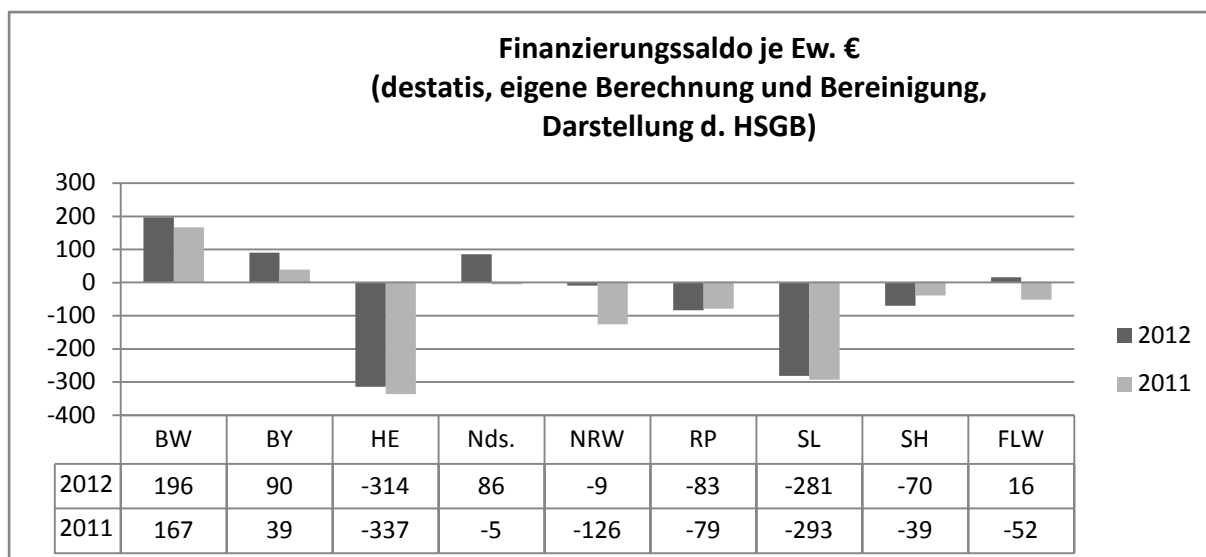
Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Ju

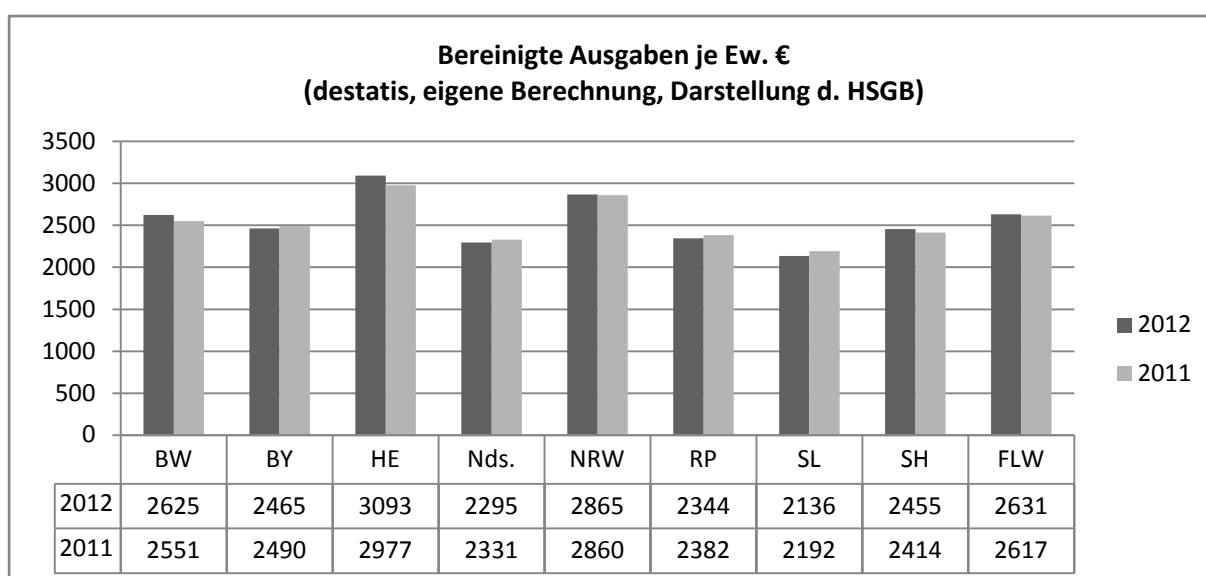
Nr. 6 – ED 47 vom 23.04.2013

Finanzstatistik 2012: Hessische Kommunen tief im Minus

Das Statistische Bundesamt hat Eckdaten zur Finanzlage der Kommunen 2012 veröffentlicht. Die Ergebnisse sind erschreckend: Hessens Kommunen haben absolut ebenso wie je Einwohner das höchste Finanzierungsdefizit (den höchsten negativen Finanzierungssaldo).

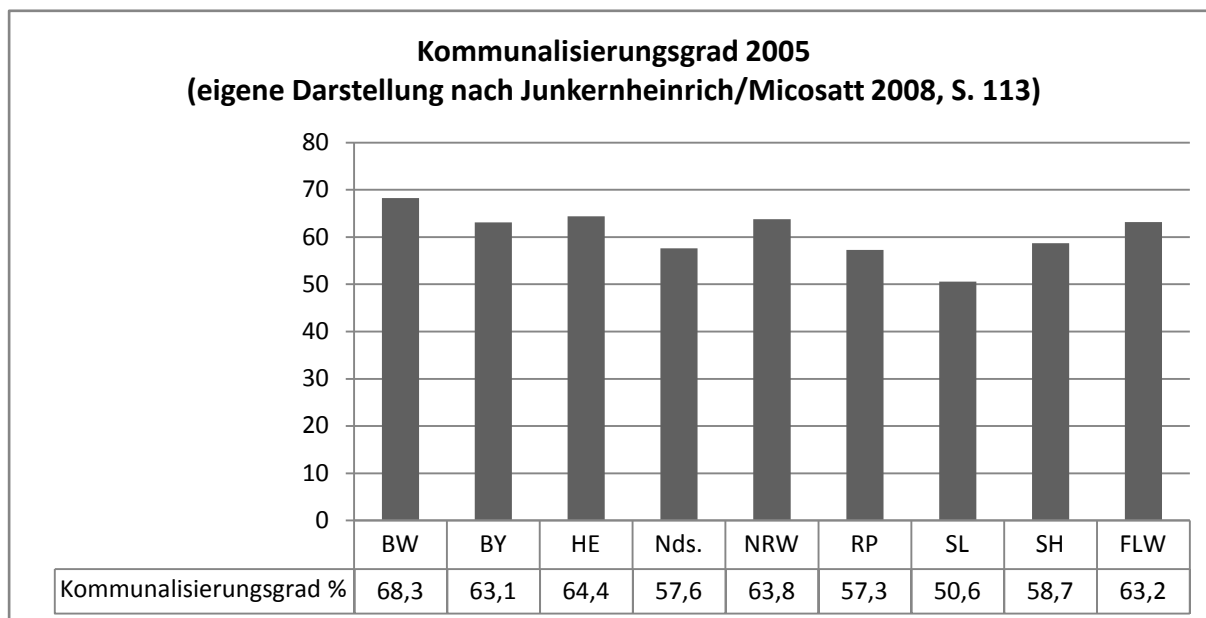


In den zurückliegenden Jahren war dieser Wert aufgrund des statistischen Ausweises des Konjunkturprogramms deutlich überhöht (vgl. Abendschein/Eicker-Wolff/Truger, HSGZ 2012, S. 329). Kurz gesagt fielen die Einnahmen aus den Konjunkturpaketszuweisungen des Landes den statistischen Bereinigungen zum Opfer, womit die Darstellung der Einnahmesituation der Kommunen in der Finanzstatistik schlechter ausfiel als es den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Für 2012 fällt dieser Effekt kaum noch ins Gewicht (der Mittelabfluss war nach Abendschein u.a. a. a. O. im wesentlichen bis 2011 erfolgt – 2009: 413 Mio. €, 2010: 966 Mio. €, 2011: 488 Mio. €, also zusammen rund 99% des Konjunkturpaketvolumens von knapp 1.871 Mio. €). Der Effekt ist in der obigen Darstellung einbezogen.



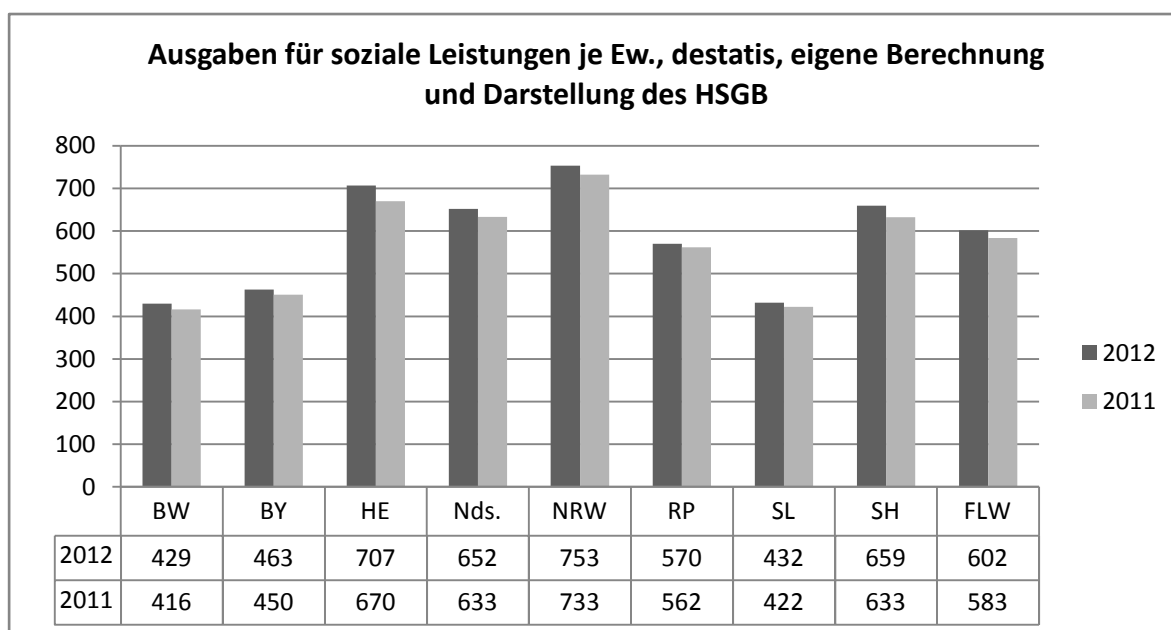
Hessens Kommunen verzeichneten im Ländervergleich besonders hohe Ausgaben. Hessens Kommunen verzeichnen im Ländervergleich die höchsten Ausgaben pro Kopf. Allerdings gilt

Hessen auch als eines derjenigen Bundesländer, in denen besonders viele Aufgaben auf die kommunale Ebene übertragen sind. Diese Zuständigkeiten sind Ländersache, deswegen sind die Länder untereinander nur schwer vergleichbar. Festzuhalten bleibt, dass Hessens Kommunen mit ihren Kernhaushalten und Auslagerungen einen im Ländervergleich überdurchschnittlichen Anteil an Ausgaben schultern (zur Größe Kommunalisierungsgrad Junkernheinrich/Micosatt, Kommunalen Finanz- und Schuldenreport 2008, S. 113).



Auch ist das Ausgabenniveau in Baden-Württemberg und Hessen als den finanzstärksten Bundesländern seit einigen Jahren am höchsten (so Junkernheinrich/Micosatt, Kommunalen Finanz- und Schuldenreport 2008, S. 114).

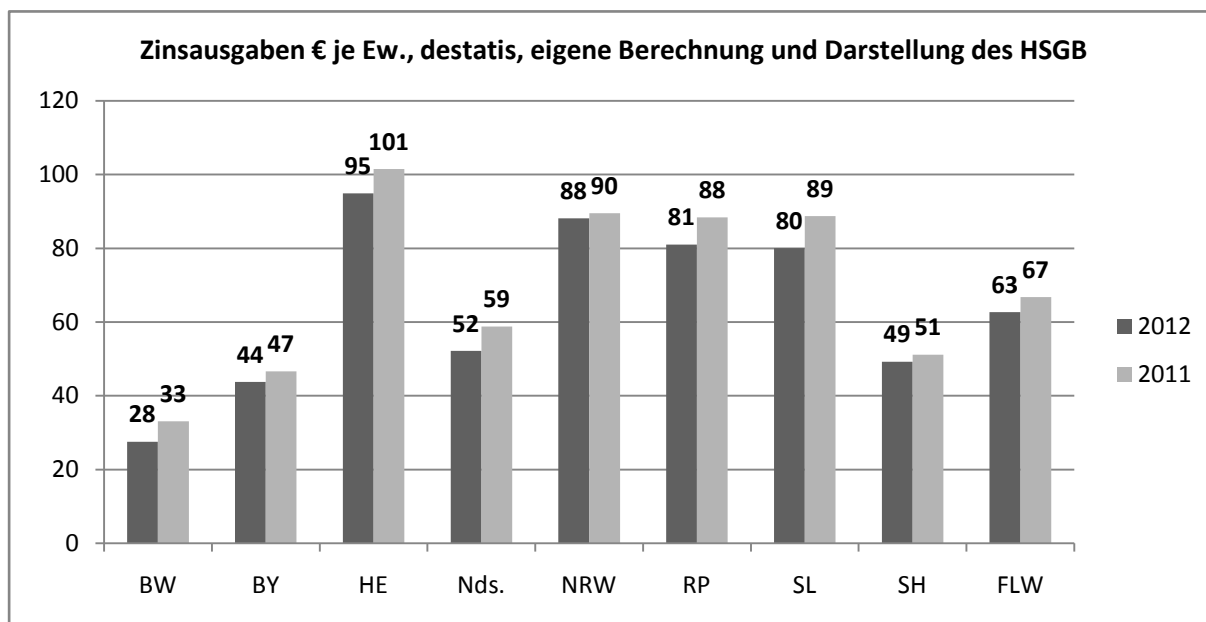
Im Sozialbereich verzeichnet Hessen hohe Ausgaben. Hessen ist unter den westlichen Ländern aber auch führend im Kinderbetreuungsausbau. Auch die hohen Wohn- und Lebenshaltungskosten im Rhein-Main-Ballungsraum, der hohe Verstädterungsgrad und der in Hessen höhere Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund spielt bei den Sozialausgaben durchaus eine Rolle.



Insgesamt erfüllen die hessischen Kommunen ihre Aufgaben im Sozialbereich nicht teurer als Kommunen anderer Länder. Allerdings werden in Hessen Sozialleistungen stärker in Anspruch genommen als in anderen Ländern, je Fall (z. B. Bedarfsgemeinschaft) weichen die Ausgaben in Hessen nur geringfügig nach oben ab (vgl. Junkernheinrich/Micosatt/Thommes, „Kommunale Sozialausgaben in Hessen im Vergleich der westdeutschen Flächenländer“, Kaiserslautern und Bottrop 2011). Einflussgrößen auf Nutzungsdichte und Kostenintensität haben Bund, Länder und Gemeinden (Junkernheinrich/Micosatt/Thommes a. a. O., S. 19):

- Im Ausgangspunkt definiert der Bund einheitlich Kriterien der Leistungsberechtigung. Ein höherer Bedarf nach entsprechenden Leistungen in einer bestimmten Region hätte dann auch höhere Ausgaben je Einwohner zur Folge.
- Variationen ergeben sich, wenn die Landesebene selbst sozial-, jugend- oder bildungspolitische Anliegen verfolgt, hinzu treten möglicherweise regional unterschiedliche Mentalitäten und Gewohnheiten. Dazu liegen aber keine länderspezifisch differenzierten Informationen vor.

Aufgrund hoher Investitionen in Infrastruktur für die Bürger haben Hessens Kommunen im Ländervergleich hohe Schuldenstände. Eine Reihe von Kommunen hat auch hohe Kassenkreditbestände. Beides führt – trotz niedrigen Zinsniveaus – zu hohen Zinsausgaben im Ländervergleich.

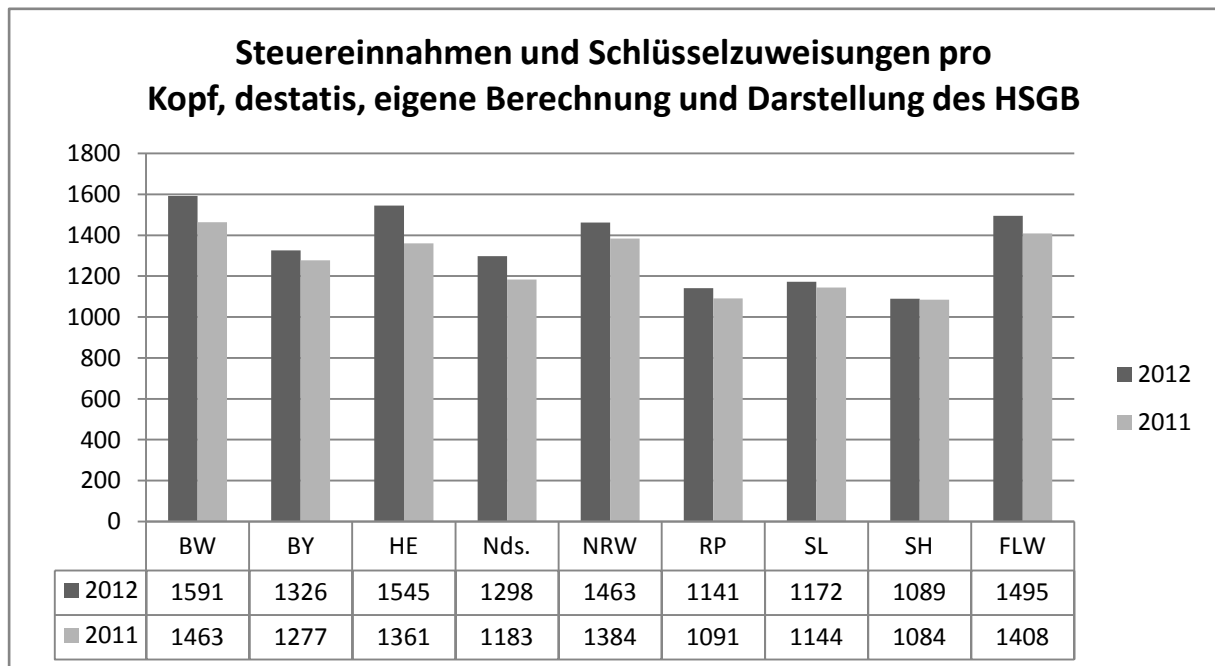


Die höchste Ausgabenlast, aber nicht die höchsten Einnahmen: Ein wesentlicher Grund für die große Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen. Hessens Kommunen verzeichnen insgesamt im Ländervergleich relativ hohe Steuereinnahmen. Allerdings geht die überdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in Hessens Kommunen auf die Gewerbesteuer zurück. Deren Aufkommen konzentriert sich in den fünf Großstädten zu 50% und mehr des landesweiten Aufkommens.

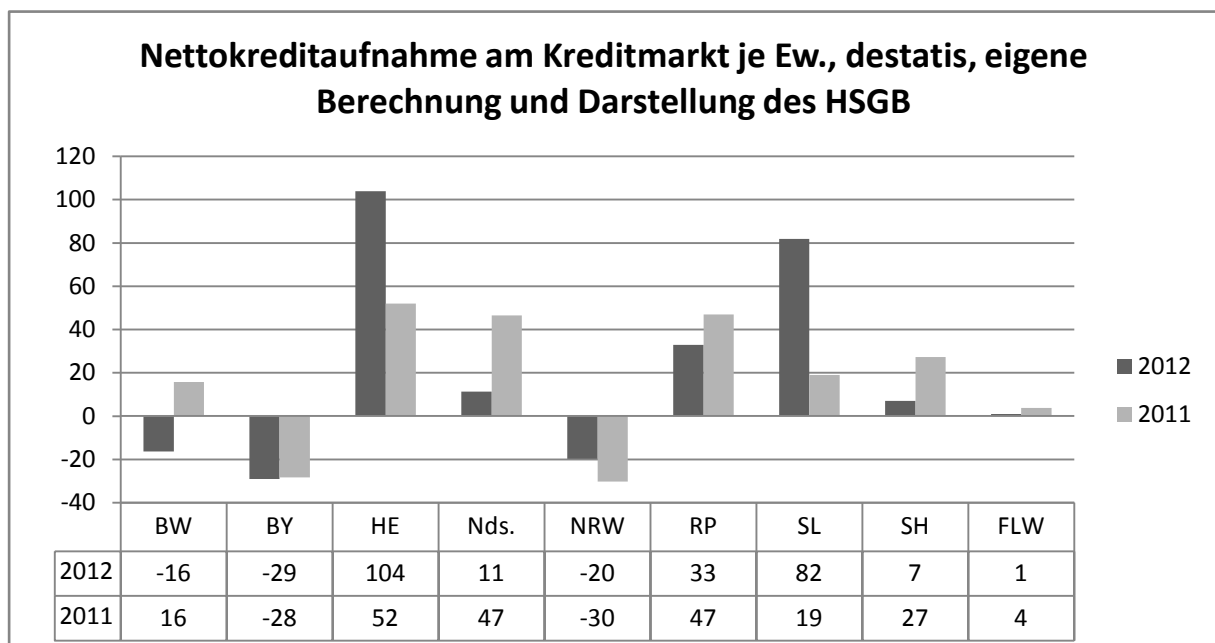
Insgesamt kamen die Steuereinnahmen 2012 nominell wieder fast in Sichtweite des Vorkrisenniveaus aus dem Jahr 2008. Allerdings hatten sich die Ausgabenbelastungen seither deutlich erhöht, so dass die Ausgaben den geschrumpften Einnahmen enteilen.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Steuereinnahmen der kommunalen Ebene insgesamt (Hessen), Mio. €	5211	5466	6330	7029	7369	6288	6424	6604	7319

Die Kommunen verfügen über eigene Steuereinnahmen, die das Land aber aufstocken muss (durch Schlüsselzuweisungen). Beides zusammen ergibt in Hessen folgendes Bild:



Wohl nicht zuletzt als Folge der großen Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben verzeichneten Hessens Kommunen die höchste Nettokreditaufnahme im Ländervergleich. Außerhalb Hessens verzeichneten bei dieser Größe die saarländischen Kommune Zuwächse. Bei Stagnation in Bayern sank die Nettokreditaufnahme in den übrigen Bundesländern. In einigen Bundesländern kam es sogar zu Nettotilgungen für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.



Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 49

Spielapparatesteuer und Europäischer Gerichtshof: Neue Empfehlung

Unverändert legt eine Vielzahl von Steuerpflichtigen der Spielapparatesteuer Widerspruch gegen Veranlagungen zur Zahlung dieser Steuer mit Hinweis auf einen Beschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) ein. Die Steuerpflichtigen regen an, das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), den das FG Hamburg in dem genannten Beschluss angerufen hat, ruhen zu lassen. Bisher hatten wir empfohlen, angesichts der klaren Rechtslage die Widersprüche zügig zu bearbeiten, insbesondere also dem Anhörungsausschuss zuzuleiten und im Anschluss einen Widerspruchsbescheid zu erlassen (wir berichteten zuletzt im Eildienst Nr. 4 – ED 24 vom 18.02.2013).

Diese Empfehlung ändern wir angesichts einer jüngst ergangenen Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Wir empfehlen angesichts der jüngst ergangenen Entscheidungen des HessVGH im Zusammenhang mit Festsetzungen der Spielapparatesteuer, den mit Hinweis auf das Verfahren vor dem FG Hamburg bzw. dem EuGH eingelegt werden, folgendes Vorgehen:

Eingereichte Widersprüche werden mit Hinweis auf die zu erwartende Entscheidung des EuGH nicht weiter bearbeitet, das Verfahren vor dem Anhörungsausschuss wird also zunächst nicht durchgeführt und auch kein Widerspruchsbescheid erlassen. Wir empfehlen, den Eingang der Widersprüche wie folgt zu bestätigen:

„Anrede,

Sie haben gegen Ihre Heranziehung zur Zahlung der Spielapparatesteuer für das ... Quartal (Jahreszahl) Widerspruch eingelegt. Die Bearbeitung des Widerspruchs wird zurückgestellt, bis eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-440/12 auf den Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 21. 9. 2012 (Az. 3 K 104/11) ergangen ist.

Dies entbindet Sie nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Steuer.

Sollten Sie eine zeitnahe weitere Bearbeitung Ihres Widerspruchs wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen“

Eine Aussetzung der Vollziehung der Steuer kommt nicht in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO liegen nämlich – wie der HessVGH in seiner Entscheidung vom 17.01.2013 ausgeführt hat – ersichtlich nicht vor. Das bedeutet, dass die Steuerpflichtigen die mit den angefochtenen Steuerfestsetzungen festgesetzten Steuern weiter zu bezahlen haben.

Zum rechtlichen Hintergrund der Empfehlung:

Der HessVGH ist mit der Frage, ob ein derartiges Ruhenlassen im Falle gerichtlicher Verfahren erfolgen muss, mehrfach befasst gewesen. Nach § 94 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht u. a. dann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder z. T. von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann diese Vorschrift für den hier zu diskutierenden Fall entsprechend angewendet werden, soweit es sich um gerichtliche Verfahren handelt.

Der HessVGH hat insoweit in einem Beschluss vom 02.01.2013 (Az.: 5 E 2244/12 – Juris, Randnr. 5) die Auffassung vertreten, dass die Beurteilung eines Verwaltungsgerichts, wonach das vom FG Hamburg angestoßene Verfahren keine hinreichend gravierenden Zweifel an der Zulässigkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer begründet, ermessensfehlerfrei sei. Der VGH betonte a. a. O. allerdings auch, dass der Senat die Entscheidung nur auf die fehlerfreie Ausübung dieses Ermessens habe überprüfen können (was eine andere Bewertung nicht ausschließt).

Der HessVGH hat in einem weiteren Beschluss festgestellt, dass die in dem vom FG Hamburg angestoßenen Verfahren vor dem EuGH angesprochenen Rechtsfragen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Heranziehungen zur Zahlung der Steuer wecken mit der Folge, dass eine Aussetzung der Vollziehung nicht in Betracht kommt (HessVGH, Beschl. v. 17.01.2013, Az.: 5 B 1983/12 – Juris, Randnr. 4, wir berichteten auch im Eildienst Nr. 4 – ED 24 – vom 18.02.2013, die Entscheidung ist auch in HSGZ 2013, S. 108 ff. veröffentlicht).

Zwischenzeitlich hat der HessVGH in einem Hauptsacheverfahren das ihm entsprechend § 94 VwGO eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, angesichts der letzten Entscheidungsbefugnis des EuGH über die vom FG Hamburg vorgelegte Rechtsfrage die Aussetzung des einschlägigen Verfahrens vorzunehmen (HessVGH, Beschl. v. 05.03.2013, Az.: 5 C 1450/11.N). Andere Oberverwaltungsgerichte haben insoweit auch andere Auffassungen vertreten. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 26.02.2013 festgestellt, dass es keinen vernünftigen Zweifel daran geben könne, dass neben der Mehrwertsteuer eine Vergnügungssteuer auf Glücksspiele erhoben werden dürfe (OVG NRW, Beschl. v. 26.02.2013, Az. 14 A 2916/12 – juris). Allein die abweichende Meinung eines Generalanwalts – nicht des EuGH selbst – rechtfertigt eine Vorlage an den EuGH nicht (OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.01.2013, Az. 9 ME 160/12 – juris, Rn. 3). Diese Auffassung ist u. E. vorzugswürdig. Aus praktischen Erwägungen sollte der Sachbehandlung derartiger Widersprüche in Hessen jedoch die Auffassung des HessVGH zu Grunde gelegt werden.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle lässt sich aus diesen Entscheidungen des HessVGH folgende Grundlinie ableiten: Eine Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO ist bzgl. Veranlagungen zur Spielapparatesteuer nicht geboten, da – wie das Gericht im Beschluss vom 17.01.2013 ausgeführt hat – ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Spielapparatesteuerfestsetzungen nicht bestehen. Soweit derartige Festsetzungen aber im gerichtlichen Hauptsacheverfahren angefochten sind, wird der VGH das gerichtliche Verfahren entsprechend § 94 VwGO aber bis zu einer Entscheidung des EuGH nicht weiter betreiben.

Auf das Widerspruchsverfahren sind diese Bestimmungen der VwGO über das gerichtliche Verfahren nicht ohne weiteres übertragbar. Bezüglich des „Ruhens“ eines Widerspruchsverfahrens ergibt sich folgende Rechtslage: Nach § 75 Satz 1 VwGO ist die Anfechtungsklage (eine solche wäre gegen die Festsetzung der Spielapparatesteuer zulässig) auch ohne Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Ob ein zureichender Grund vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. Erforderlich ist, dass der infrage stehende Grund für die Nichtbescheidung mit der Rechtsordnung im Einklang steht (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.11.2010, Az.: 4 S 2071/10 – Juris, Randnr. 3). Bzgl. des durch den Beschluss des FG Hamburg ausgelösten Verfahrens vor dem EuGH mit dem Az.: C-440/12 könnte ein solcher zureichender Grund im Einklang mit der Entscheidung des HessVGH vom 05.03.2013 in der Letztentscheidungsbefugnis des EuGH gesehen werden. Dies umso mehr, wenn – wie es nach unserer Kenntnis dem Regelfall entspricht – die Steuerpflichtigen selbst bitten, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen und die Steuerforderungen weiterhin pünktlich begleichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Vergabegesetz

Zum 01. Juli 2013 tritt das Hessische Vergabegesetz neben dem Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz (Inkrafttreten: 01. Mai 2013) in Kraft (GVBl. I S. 119 ff, 121 ff.).

Das Hessische Vergabegesetz regelt die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Eigenbetriebe (§ 1 Abs. 1 Vergabegesetz).

Die Anwendung des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 2 von der Erreichung eines Auftragswertes abhängig. Dieser Auftragswert soll durch ministerielle Rechtsverordnung bestimmt und bekannt gemacht werden; wenn und solange eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt, beträgt der Auftragswert einheitlich 10.000 Euro ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

Das bedeutet, dass die Eigenbetriebe nunmehr ab diesem Schwellenwert verpflichtet sind, auch im innerstaatlichen Vergabeverfahren uneingeschränkt die Vergaberegeln anzuwenden. Die Verpflichtung der Eigenbetriebe wird damit nicht nur auf die europaweite Ausschreibungsverpflichtung sowie die Ausschreibungspflicht aufgrund einer Selbstbindung oder aufgrund gewährter Zuschüsse beschränkt.

Als Begründung für die Neuverpflichtung der Eigenbetriebe wird darauf hingewiesen, dass außerhalb des EU-Vergaberechts keine Vorgabe über das haushaltsrechtliche Beschaffungswesen existiert. Die kommunalen Eigenbetriebe werden insoweit nicht dem kommunalen Haushaltsvergaberecht und damit auch nicht den mittelstandsfreundlichen Beschaffungsregeln unterliegen. Der Gesetzgeber hat mit dem Vergabegesetz nunmehr auch die Eigenbetriebe verpflichtet, im innerstaatlichen Verfahren die zu beschaffenden Leistungen auszuschreiben, ohne dass insoweit das kommunale Haushaltsvergaberecht verändert wird. Wie sich aus der Begründung ergibt, war die Intention des Gesetzgebers auch dadurch geleitet, zu verhindern, dass kommunale Auftraggeber die Ausschreibungspflicht durch Übertragung des Beschaffungswesens auf Eigenbetriebe umgehen.

§ 2 Abs. 1 enthält die Verpflichtung, öffentliche Aufträge nur an fachkundige, gesetzestreue, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen in nicht diskriminierenden, gleichbehandelnden, wettbewerblichen und transparenten Verfahren zu vergeben. Diese Verpflichtung entspricht den bereits zurzeit für das europäische Vergabeverfahren und das innerstaatliche Verfahren anzuwendenden Vergabevorschriften. Da nach dem Inhalt der Begründung des Gesetzgebers diese Vorschrift allerdings bieterschützende Wirkung haben soll, zeitigt die Regelung im Hinblick auf das innerstaatliche Vergabeverfahren die Gefahr, dass insoweit auch im Unterschwellenbereich die Geltendmachung vergaberechtlichen Primärrechtsschutzes vor den Zivilgerichten beansprucht werden könnte, wenn sich die Bieter darauf berufen können, dass der ausschreibungspflichtige öffentliche Auftraggeber bieterschützende Rechte verletzt hat. Sofern nämlich in einem Gesetz bieterschützende Rechte begründet werden, geht dies über die zurzeit noch bestehenden lediglich haushaltsrechtlich begründeten Vorschriften zur Beachtung des Vergaberechts im innerstaatlichen Vergabeverfahren hinaus.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes eröffnet („Kann“-Vorschrift) auch im innerstaatlichen Bereich die Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Anforderungen unter der Voraussetzung, dass sie in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem ausführenden Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Die Regelung

entspricht der in § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB bestehenden Rechtslage für das europaweite Ausschreibungsverfahren. Insoweit wäre eine Regelung überflüssig gewesen. Allerdings ist eine Herabzonung auf dem innerstaatlichen Bereich mittels des Landesgesetzes beabsichtigt.

§ 2 Abs. 4 untersagt die Bevorzugung orts- und regionalansässiger Unternehmen, was der zurzeit bereits bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage entspricht. Ebenfalls dieser Rechtslage entspricht es, das Vergabeverfahren fortlaufend und vollständig zu dokumentieren und Entscheidungen zu begründen sowie die Berücksichtigung mittelständischer Interessen aktenkundig zu machen (§ 2 Abs. 6): Eine solche fortlaufende Vergabedokumentation ist beim innerstaatlichen Verfahren insbesondere für die Überprüfung des Verfahrens durch VOB-Stellen bzw. VOL-Stellen (§ 14 des Gesetzes) sowie mögliche Primärrechtsschutzverfahren vor den Zivilgerichten und im Zusammenhang mit Zuschussrückforderungen wegen behaupteter Vergabeverstöße von wesentlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt auch für das europaweite Ausschreibungsverfahren und die Überprüfung durch die Vergabekammer des Landes Hessen und das OLG Frankfurt am Main.

Soweit in § 3 Abs. 1 darauf hingewiesen wird, dass die Auftragnehmer die geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Regelungen zu beachten haben, entspricht dies der bereits bestehenden gesetzlichen Rechtslage. Dies gilt auch im Hinblick auf § 3 Abs. 2, der das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer der Kommune und dem Nachunternehmer sowie dem Lieferanten betrifft.

§ 4 des Gesetzes regelt die Vergabearten, also die Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung sowie die Freihändige Vergabe mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren für das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren sowie das Offene und Nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren und den Wettbewerblichen Dialog für das europaweite Ausschreibungsverfahren. § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist insoweit allerdings nicht unproblematisch, weil er den Eindruck erweckt, dass eine Ausnahme von der Öffentlichen Ausschreibung nur dann möglich sei, wenn die in § 9 genannten Vergabefreigrenzen nicht erreicht werden. Der Hinweis darauf, dass allerdings auch in „begründeten Ausnahmefällen“ eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe möglich seien, weist aber darauf hin, dass auch andere Gründe für ein Absehen von der Öffentlichen Ausschreibung möglich sind, wie sie insbesondere in den §§ 3 der VOB/A und VOL/A geregelt sind. Die in § 4 Abs. 3 und 4 geregelten Definitionen der Vergabearten entsprechen der zurzeit bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage. Des Weiteren wird in Abs. 4 und 5 das sog. Interessenbekundungsverfahren definiert. Ein solches – in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zur veröffentlichendes – Interessenbekundungsverfahren soll in einfacher Form dem Teilnahmewettbewerb nach dem EU-Vergaberecht gleichen, ohne dass aber förmliche Nachprüfungsansprüche entstehen sollen. Ein solches Interessenbekundungsverfahren, welches nach der Intention des Gesetzgebers den Zugang zur Teilnahme an Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ermöglichen soll, wird unter den Voraussetzungen des Abs. 5 ab Erreichen der jeweiligen dortigen Auftragswerte verpflichtend gefordert. Sofern die Erfahrungen beim Vollzug der Interessenbekundungsverfahren ergeben sollten, dass die Pflicht zur Durchführung und die Schwellenwerte unangemessen sind, soll dies durch Rechtsverordnung interessengerecht korrigiert werden können (§ 4 Abs. 6).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes sind alle durchzuführenden Ausschreibungen und Bekanntmachungen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) – wie bereits jetzt – zu veröffentlichen. Des Weiteren wird – in Abs. 2 – darauf hingewiesen, dass bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe nur diejenigen Bieter zuzulassen – und somit auch aufzufordern – sind, deren Eignung vorab festgestellt worden ist. Grund dieser Regelung ist, dass Tatsachen, die bereits bei der Auswahl der Bieter und Bewerber dem Auftraggeber bekannt sind, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne Weiteres dem Bieter oder Bewerber entgegengehalten werden können und insoweit ein Vertrauenstatbestand geschaffen wird, der zu einem Schadenersatzanspruch führen kann.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sich die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht nur auf **ein** oder immer dasselbe Unternehmen beschränken darf, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmern zu streuen ist; im Übrigen sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 5 Abs. 3). Des Weiteren wird geregelt, dass die Hälfte der Unternehmen nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein sollen. Insofern wird auch hier der Grundsatz dokumentiert, ortsansässige Unternehmen nicht zu bevorzugen und zu verhindern, dass – nach Ansicht des Gesetzgebers – eine solche Bevorzugung zu einer illegalen Beihilfe führen kann.

§ 6 Abs. 1 regelt mit dem Ziel der Mittelstandsförderung den Grundsatz der Teil- und Fachlostrennung, der im Hinblick auf das europaweite Ausschreibungsverfahren in § 97 Abs. 3 GWB und in § 5 Abs. 2 VOB/A sowie § 2 Abs. 2 VOL/A bereits festgelegt ist.

In der Begründung zum gleichlautenden Gesetzentwurf wird dazu ausgeführt:

Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die in § 2 Mittelstandsförderungsgesetz bezeichneten Unternehmen. Dazu zählen nicht nur gewerbliche Unternehmen, sondern auch freie Berufe, für die außerhalb des EU-Vergaberegimes keine haushaltsrechtliche Vergabe- und Vertragsordnung besteht (s. § 1 VOL/A/1).

Lose sind in sich abgeschlossene Teilleistungen eines Fachloses (Gewerks). Fachlose definieren sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung. In einem Fachlos werden Arbeiten zusammengefasst, die von einem gewerblichen Wirtschaftszweig (Handwerk, Industrie) ausgeführt werden, im Baubereich unabhängig davon, in welchen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) des Teils C der VOB diese Arbeiten behandelt werden. Fachlose können regional verschieden sein. Üblich ist u.a., Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten zusammen als ein Fachlos zu vergeben, obgleich sie verschiedenen ATV und damit Gewerken angehören; die Aufteilung erfolgt durch Lose bzw. Teillose. Anhaltspunkte geben auch die Gewerbeanzeige, die Eintragung in die Handwerksrolle, die Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer sowie die Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Die eigenständige, d.h. getrennte Ausschreibung nach Fachlosen führt zu selbständigen Vergabeverfahren, bei denen die Gewährung von Nachlässen bei Übernahme mehrerer selbständig ausgeschriebener Leistungen ausgeschlossen ist (vergabewidrige Bedingung von Bietern). Damit ist es ausgeschlossen, dass es zu Generalangeboten auf eine Ausschreibung kommt, bei denen mittelständige Unternehmen sich oftmals nur als Nachunternehmen beteiligen können. Die ordnungsgemäße Berechnung des EU-Schwellenwertes nach § 3 VgV bleibt davon unberührt. Getrennte Vergabeverfahren sind dann nach dem EU-Vergaberegime (§ 2 VgV) mit eigenständigen Freigrenzen auszuführen (§ 2 Nr. 6 und 7 VgV).

Der jeweilige Inhalt des § 6 Abs. 2 und 3 des Vergabegesetzes entspricht der bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage.

§ 7 enthält eine Einschränkung der zurzeit bestehenden Regelungen zum Nachweis der Eignung des Bieters mit dem Ziel der Entlastung des Bewerbungsaufwandes, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und zur Beschleunigung der Vergabegeschäfte der öffentlichen Auftraggeber. Wesentlich ist, dass Eigenerklärungen der Bieter als ausreichend festgelegt werden und beizubringende Nachweise auf begründete Einzelfälle zu beschränken sowie die Gründe dafür ausdrücklich aktenkundig zu machen sind. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung weitere Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Verdingungsunterlagen vorbehalten werden. Die Nachweise sind in diesem Falle einzeln zu benennen. Geben Bieter oder Bewerber falsche Erklärungen ab, kann dies zu einem Ausschluss vom laufenden und von zukünftigen Vergabeverfahren führen (§ 12 Vergabegesetz).

Nach § 7 Abs. 2 können Einzelnachweise einzeln vorgelegt oder es kann auf die in Präqualifikationsregistern hinterlegten Nachweise Bezug genommen werden, sofern diese für den Auftraggeber einsehbar sind oder die Nachweise über die dort hinterlegten Dokumente ausgestellt werden und soweit sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Erklärung, welchen Tarifvertragspflichten ein auftragnehmendes Unternehmen unterliegt, wird – wie ausdrücklich in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird – fallbezogen bereits heute nach den Bewerbungsbedingungen verlangt, um sowohl die für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Pflichten und damit die Angemessenheit des Lohnanteils eines Angebotes einschätzen zu können als auch die Prüfung der Eignung des Unternehmens oder den Leistungsinhalt – beispielsweise Rettungsdienstleistung – zu vereinfachen.

§ 8 des Vergabegesetzes verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (PPP-Projekte) so zu planen, dass mittelständische Unternehmen sich an dem Projekt beteiligen können; die Begriffsbestimmung der mittelständischen Unternehmen findet sich in § 2 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25.03.2013 (GVBl. I S. 119 ff.). Nach Ansicht des Gesetzgebers sind Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft oftmals so ausgelegt, dass mittelständische Unternehmen sich wegen der Bindungsfristen und Haftung nicht beteiligen könnten, sondern allenfalls als Nachunternehmer beteiligt seien. Daher sei es erforderlich, vorzugeben, dass die Möglichkeit mittelstandsge-rechter Modelle geprüft und ggf. genutzt würden.

In Abs. 1 ist ein Hinweis auf die relevanten Herstellungskosten für diese Projekte enthalten sowie darauf, dass die Zusammenfassung selbständiger Objekte unzulässig sei, es sei denn, unabweisbare Gründe der Wirtschaftlichkeit würde eine solche Zusammenfassung erfordern. In Losen oder Gewerken und bei größeren Objekten in Teillöse ist des Weiteren der Unterhaltungs- und Dienstleistungsanteil aufzuteilen.

Da Architekten und Stadtplaner in PPP-Projekten häufig nicht gezielt angesprochen werden, sondern als „Nachunternehmer“ von Projektanten beauftragt wurden, regelt § 8 Abs. 2, dass die Möglichkeiten, Planungsleistung gesondert auszuschreiben und zu vergeben und Planungswettbewerbe durchzuführen, besonders zu prüfen sei. Bei förmlichen Vergabeverfahren im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung sind die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) zu beachten.

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass mittelständische Unternehmen aus Projekt- oder Betriebsgesellschaften ausscheiden können, weil diese sich nach Ansicht des Gesetzgebers oftmals nicht längerfristig an einem solchen Projekt beteiligen können. Um ihnen die Möglichkeit einer einfachen Refinanzierung zu geben, ist in Abs. 4 des Weiteren vorgesehen, dass die mittelständischen Unternehmen ihre Forderungen gegen ihre Auftraggeber veräußern können und dies zuzulassen. Abs. 5 regelt Voraussetzungen für die nach dem Haushaltsrecht durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung). In Abs. 6 wird im Zusammenhang mit der Bewertung darüber hinaus die regionale Wertschöpfung durch die beteiligten mittelständischen Unternehmen ermöglicht; sie ist in den Verdingungsunterlagen abzufragen und bei der Wertung entsprechend zu gewichten.

§ 9 setzt die Vergabefreigrenzen für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe fest. Diese Freigrenzen werden durch eine Rechtsverordnung festgelegt, in der auch die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten des Vergabegesetzes gelten die im Gemeinsamen Runderlass vom 29.12.2011 (Staatsanzeiger 2012 S. 109) eingeführten Vergabefreigrenzen fort. Nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt für den Fall, dass noch keine Verordnung vorliegt, § 9 Abs. 2 und die dort festgelegten Vergabefreigrenzen, welche Vergabefreigrenzen dem vorstehend genannten Gemeinsamen Runderlass entsprechen.

Die Vergabeverfahren sind bei Nutzung der Vergabefreigrenzen ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren und besonders zu überwachen. Die dafür erforderlichen Voraus-

setzungen und Inhalte sind in § 9 Abs. 3 des Gesetzes geregelt. Diese Vergaben sind auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht besonders zu kontrollieren; das Einsetzen einer wirksamen Methode hat der Gesetzgeber ausdrücklich freigestellt. Die Nachweise sind 10 Jahre aufzubewahren, um eine spätere Kontrolle durch die überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofes sowie eine Strafverfolgung (§§ 87 ff. Strafgesetzbuch) zu unterstützen (§ 9 Abs. 4).

Gemäß § 10 Abs. 1 des Vergabegesetzes sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welche den Zuschlag erhalten sollen, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebotes einzureichen. Die Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht der Vergabe- und Vertragsordnungen in § 9 Abs. 9 VOB/A und VOL/A, steht aber dort – anders als in § 10 Abs. 1 des Gesetzes – im Belieben des öffentlichen Auftraggebers. Im Hinblick auf – zurzeit – bestehende Diskussionen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuschüssen, weil Nachträge nicht auf der Grundlage der Urkalkulation geprüft worden seien, empfiehlt es sich ohnehin, in jedem Falle eine Urkalkulation zu fordern. Dies geht auch mit dem Inhalt des § 10 Abs. 2 des Gesetzes konform, demnach grundsätzlich die auftragnehmenden Bieter verpflichtet werden, die Urkalkulation einzureichen. Dieser Umschlag kann dann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag in Anwesenheit des Auftragnehmers oder vor einem Vertragsschluss des Bieters geöffnet werden.

§ 10 Abs. 3 sieht eine Neuerung vor: Angebote für Planungsleistungen, die in Freihändige Vergabe – unterhalb des EU-Schwellenwertes – oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden, sollen getrennt nach Dienstleistungen und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden. Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach abschließender Wertung der Leistungsangebote für die Planungsleistungen zu öffnen und zu werten. Ziel dieser Regelung ist der Schutz mittelständischer Planer. Der Gesetzgeber will der aus seiner Sicht bestehenden Gefahr begegnen, über den Angebotspreis eine sachliche Wertung durchzuführen. Die Vorschrift ist eine „Soll“-Regelung, so dass Ausnahmen unbenommen bleiben.

§ 11 Abs. 1 entspricht der zurzeit geltenden vergaberechtlichen Rechtslage, wonach der Zuschlag nur unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden darf und der niedrigste Preis allein nicht entscheidend ist.

Auch § 11 Abs. 2 Satz 1 entspricht der zurzeit bestehenden vergaberechtlichen Rechtslage. Neu ist allerdings, dass Angebote, die 10 % und mehr günstiger sind als das nächste Angebot, ausdrücklich zu prüfen sind, wenn hierauf der Zuschlag erfolgen soll. Dies ist eine Abweichung vom jetzigen System, wonach nur dann eine Prüfungspflicht besteht, wenn ein Bieter mit einem angemessen niedrigen Angebot ausgeschlossen werden soll, während es dem öffentlichen Auftraggeber zurzeit – zu Recht – unbenommen bleibt, ein Angebot eines Bieters mit einem unangemessen niedrigen Preis zu bezuschlagen, weil diese Regelung (wie beispielsweise § 16 Abs. 6 VOB/A) keine bieterschützende Wirkung besitzt, sondern lediglich dem Interesse des öffentlichen Auftraggebers dient. Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 kehrt diese Rechtslage um und gibt dem Zweitbieter sogar einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber ein Angebot, welches 10 % und mehr günstiger ist als sein Angebot, prüft. Geschieht dies nicht, kann dies zu Schadenersatzansprüchen führen und gleichzeitig zuschussschädlich sein. Diese Verpflichtung ist somit unbedingt zu beachten.

§ 11 Abs. 3 enthält Kriterien, welche bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen sind.

§ 12 des Gesetzes regelt die – als „Soll“-Vorschrift ausgestaltete – Verpflichtung zur Vereinbarung einer Vertragsstrafe und den Ausschluss von Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen. Dazu ist in der Begründung zum – gleichlautenden – Gesetzentwurf Folgendes ausgeführt:

Zur Sicherung der von der Auftragnehmerschaft übernommenen vertraglichen Pflichten soll laut Abs. 1 als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Verstöße gegen die Beachtung der Pflichten ergeben sich aus vorgreiflichem Recht und nicht nach diesem Gesetz, nach welchem lediglich die Einhaltung des vorgreiflichen Rechts vertraglich als Nebenpflichten zu erfüllen ist. Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d.h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 341 BGB und die umfangreiche strenge Rechtsprechung hierzu.

Für das Land Hessen ist die Zuverlässigkeit von Unternehmern oder Unternehmen ein essenzielles Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit der Regelung in Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, nach der Unternehmer oder Unternehmen im Rahmen eines Anhörungs- und Sperrverfahrens wegen schwerer Verfehlungen von der Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber ausgeschlossen werden können. Bislang ist dies im Gemeinsamen Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, vom 13. Dezember 2010 (StAnz. 2010 Nr. 52 S. 2831) geregelt. In der Rechtsverordnung wird u.a. festgelegt, aufgrund welcher Verstöße Unternehmer oder Unternehmen möglicherweise nicht mehr an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt werden sollen und welche Nachweise hierfür erforderlich sind.

Darüber hinaus wird die Errichtung einer zentralen Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren für die öffentlichen Auftraggeber geregelt. Öffentliche Auftraggeber werden danach verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem bestimmten Auftragswert Eintragungen bei der Melde- und Informationsstelle nachzufragen. Die Melde- und Informationsstelle erteilt dann unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über Eintragungen an die mit Vergabeentscheidungen befassten anfragenden Stellen.

Die Sperre unzuverlässiger Unternehmen, die zu den vom öffentlichen Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einem unzutreffenden Nachweis vorlegen oder haben vorlegen lassen, ist ein wirksames Druckmittel zur Durchsetzung ordnungsgemäßer Verhältnisse (Abs. 3). Die Angabe falscher Erklärungen und Führung falscher Nachweise täuschen den Auftraggeber, der auf die Richtigkeit der Angaben und Nachweise vertrauen muss, weil sonst die Wertung der Angebote falsch sein kann und damit Mitbewerber benachteiligt werden. Dies kann das gesamte Vergabeverfahren durch Beschwerden und Nachprüfungsverfahren aufhalten und auch zu Schadensersatzforderungen führen. Die Sperre erfolgt auftraggeberintern und muss nicht in der zentralen Liste nach § 12 Abs. 2 im Lande Hessen festgehalten werden. Der vorgenannte Sperr-Erlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, erfasst diese Fälle nicht.

Wer in einem Präqualifikationsregister falsche Daten hinterlegt hat, sollte dort gestrichen werden, damit nicht weiter mit falschen Daten gearbeitet und die Seriosität des Registers gefährdet wird. Das Register ist daher darüber zu unterrichten, dass die dort hinterlegten Nachweise unzutreffend sind. Entsprechendes regelt Abs. 4.

Abs. 5 stellt klar, dass Vertragsstrafe und Sperre andere Ansprüche und Verfahren nicht ausschließen.

§ 13 des Gesetzes regelt nicht das Vergabeverfahren, sondern die Vergütung der beauftragten Leistung. Die Regelung in den Absätzen 1 - 3 ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 16 Abs. 1 und Abs. 3 VOB/B und insbesondere unter Berücksichtigung des noch nicht neu geschaffenen § 271 a BGB zu prüfen: Nach Inkrafttreten des § 271 a BGB und einer daraus sich möglicherweise ergebenden weiteren Änderung des § 16 VOB/B wird dazu eine weitere Mitteilung im Eildienst erfolgen.

§ 13 Abs. 4 verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, den Auftragnehmer zu verpflichten, gegenüber seinem Nachunternehmer gleichermaßen im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen der Absätze 1 bis 3 zu verfahren. Ziel dieser Regelung ist, auch die Liquidität der Nachunternehmen und den Fortgang der Leistungen zu sichern; wird eine fällige Zahlung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer nämlich nicht geleistet, ist der Nachunternehmer berechtigt, seine Arbeiten wegen Verzugs einzustellen (§ 273 BGB).

Der Inhalt des § 13 Abs. 5 des Vergabegesetzes, wonach vertraglich zu sichern ist, dass der Auftraggeber berechtigt ist, Zahlungen unmittelbar an Gläubiger der Auftragnehmers (Lieferanten und Nachunternehmer) zu leisten, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dient der Refinanzierung des Nachunternehmers sowie Lieferanten und dem sicheren Fortgang der Leistungserbringung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des § 17 Abs. 6 VOB/B. Entsprechendes gilt für den Inhalt des Abs. 6.

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes sollen neben den bestehenden VOB-Stellen für den Bereich der Liefer- und Leistungsausschreibung VOL-Stellen eingerichtet werden; als VOL-Stelle kann auch die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. bestimmt werden. Aufgabe der beiden Nachprüfungsstellen ist die Prüfung und Feststellung der von den Bietern vorgetragenen Verstöße. Neu ist, dass rügeberechtigt auch die berufsständischen Kammern und Verbände sein sollen. Die VOB-Stellen und VOL-Stellen sollen vor einer Entscheidung über einen Verstoß eine gütliche Streitbeilegung anstreben (Abs. 4 Satz 2); die öffentlichen Auftraggeber und Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und der jeweiligen Nachprüfungsstelle die angeforderten Vergabeakten vorzulegen. Einheitliche Verfahrensvorschriften für Nachprüfungsverfahren sollen in einer Rechtsverordnung festgeschrieben werden (Abs. 5).

Stellt die VOB-Stelle oder die VOL-Stelle Verstöße fest, sind dem Auftraggeber sowie dem Bieter und der Aufsichtsbehörde des Auftraggebers bzw. der zuwendungsgewährenden Stelle diese schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen: Dagegen sind Rechtsbehelfe nicht möglich (Abs. 6).

Gemäß § 14 Abs. 7 sind zwar die Nachprüfungsverfahren gebührenfrei, die Nachprüfungsstellen können aber Auslagen erheben. Dies geschieht gegenüber dem unterlegenen Beteiligten (Abs. 7).

ED 51

HOAI 2013

Die Absicht, eine Neufassung der HOAI – HOAI 2013 – noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, hat durch die Vorlage des Referentenentwurfs konkrete Gestalt angenommen. Sofern der Bundesrat Anfang Juni dieses Jahres dem Entwurf zustimmen wird, soll die HOAI 2013 im Juli 2013 in Kraft treten.

Der Referentenentwurf zeichnet sich neben punktuellen Änderungen insbesondere durch **massive Honorarerhöhungen** aus. Insbesondere bei der Flächenplanung reichen diese von einer Verdoppelung der Honorare bis zu einer 10-fachen Honorarerhöhung im unteren Bereich. Im Einzelnen ist dies in der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 21.03.2013 dargestellt, die im Mitgliederbereich unserer Homepage unter Fachinformationen top-themen abgelegt ist.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat den Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier MdL mit Schreiben vom 03.04.2013 gebeten, sich im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung der HOAI im Bundesrat im Hinblick auf die Finanzsituation der Kommunen und die dort erforderlichen erheblichen Einsparerfordernisse zunächst für eine maßvolle Erhöhung einzusetzen:

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die anstehenden Beratungen über den Referentenentwurf der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Bundesrat nehmen wir zum Anlass, auf die damit verbundenen massiven Honorarerhöhungen zu Lasten der kommunalen Auftraggeber aufmerksam zu machen. Diese reichen bei den Leistungsbildern der Flächenplanung (Bauleit- und Landschaftsplanung), welche die Städte und Gemeinden in besonderem Maße betreffen, teilweise bis zu einer vierfachen Erhöhung des bisherigen Honorars. Auch die übrigen Leistungsbilder weisen erhebliche Honorarerhöhungen aus.

Diese massiven Honorarerhöhungen im Vergleich zur alten Regelung können auf Seiten der Kommunen aufgrund der vielfach sehr angespannten Haushaltssituation und der daraus resultierenden Notwendigkeit erheblicher Einsparerfordernisse nicht „geschultert“ werden. Sie werden auch zu erheblichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Kompensation der erheblichen zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Konsolidierung der Haushalte führen.

Angesichts dieser Lage und insbesondere der vorgegebenen Konsolidierungsprogramme sind die mit der geplanten Neuregelung der HOAI verbundenen Kostensteigerungen nicht nachzuvollziehen. Damit werden den Städten und Gemeinden weitere finanzielle Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Schaffung von Infrastruktureinrichtungen und die Notwendigkeit, die Mehraufwendungen auf die Bürgerinnen und Bürger umzulegen, auferlegt und Handlungsspielräume weiter reduziert.

Die geplante Neuregelung, die Honorare für Architekten und Ingenieure zu erhöhen, widerspricht den Erwartungen des Landes, die kommunalen Haushalte nachhaltig zu konsolidieren. Dies gilt im besonderen Maße für Hessen, das Kommunen drastische Einsparungen im Hinblick auf die durch das Land Hessen gewährte Schutzschirmhilfe abverlangt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat vorgeschlagen, die Honorarerhöhungen, soweit sie nachweisbar erforderlich und begründbar sind, nicht „auf einen Schlag“ festzuschreiben, sondern moderat für die Zukunft, – beispielsweise etwa wie im Zusammenhang mit der HOAI 2009 – durch eine jeweilige 10-prozentige Erhöhung pro Jahr zu verteilen.

Wir bitten Sie, sich im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) im Bundesrat für eine Änderung im obigen Sinne einzusetzen.

Im Hinblick auf die Erhöhungen der Architektenhonorare im Zusammenhang mit der Flächenplanung (Bauleit- und Landschaftsplanung) wäre in Erwägung zu ziehen, ob durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit und die Einstellung eines Planers der für diese Kommunen die Leistungen erbringt, eine Reduzierung der anderenfalls entstehenden Kosten möglich wird. Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit in Hessen prüfen, ob und in welchem Umfang eine solche Möglichkeit rechtlich umsetzbar ist.

Des Weiteren sollte geprüft werden, ob absehbare Architekten- und Ingenieurleistungen und insbesondere Leistungen der Flächenplanung nicht bereits unter der Geltung der HOAI 2009 beauftragt werden mit der Folge, dass für die beauftragten Leistungen die HOAI 2009 Geltung erlangt. Für insoweit erforderliche Rücksprachen und Vertragsgestaltungen steht die Geschäftsstelle beratend zur Verfügung.

Dezernat 2 – Pö

Nr. 6 – ED 51 vom 23.04.2013

ED 52**Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern (GVBl. I 2009, S. 275)**

Mit Eildienst Nr. 4 – ED 32 vom 18.02.2013 hatten wir die Mitgliedsstädte und -gemeinden um Stellungnahme zu den vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport im Rahmen der Evaluation der o.a. Verordnung gestellten Fragen gebeten.

Aufgrund der Rückmeldungen haben wir gegenüber dem Ministerium das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Landesverordnung bejaht und zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Hat sich die Vorschrift aus Ihrer Sicht insgesamt bewährt?

Die Regelung hat sich aus Sicht der Kommunen bewährt. Nach Erlass der Gefahrenabwehrverordnung ist das Aufsteigenlassen der in § 1 der Verordnung benannten Leuchtkörpern unterblieben. Für den Fall, dass die Gefahrenabwehrverordnung aufgehoben werden würde, ist zu befürchten, dass entsprechende Aktivitäten wieder erfolgen und zunehmen werden. Auf Seiten der Kommunen konnten Anträge für ein Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern unter Hinweis auf die Verordnung nachvollziehbar und für die Bürgerinnen und Bürger verständlich abgelehnt werden. Ein Beibehalten der Verordnung ist zur Vermeidung der mit dem Aufsteigenlassen der Leuchtkörper verbundenen Gefahr nach Ansicht der Kommunen und nach diesseitiger Ansicht erforderlich.

2. Gibt es Regelungen, für die ein Änderungsbedarf besteht?

Im Hinblick auf § 2 der Verordnung sind Änderungen nicht erkennbar bzw. erforderlich.

3. Gibt es Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen oder Bürgern?

Seitens der Mitgliedsstädte und -gemeinden ist uns mitgeteilt worden, dass die Bürgerinnen und Bürger bei entsprechenden Hinweisen auf die Verordnung keine Einwendungen erhoben und sich darüber hinaus auch die Nachfragen erheblich reduziert haben.

4. Wie beurteilen Sie das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Vorschrift?

Da die nach Erlass der Verordnung bei den Kommunen eingehenden Anfragen insbesondere telefonisch erfolgen und durch Hinweis auf die Gefahrenabwehrverordnung eine weitere Befassung der Kommunen unterbleiben konnte, stehen die dadurch entstandenen und entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zu dem Vorteil, der mit der Gefahrenabwehrverordnung erzielt wird.

Aktuelle Entwicklung zum neuen Rundfunkbeitrag

Hiermit weisen wir Sie auf eine aktuelle Mitteilung des DStGB zum Thema Rundfunkbeitrag hin (DStGB – Aktuell 0713 vom 15.02.2013):

0713-01 Aktuelle Entwicklungen zum neuen Rundfunkbeitrag

Am 08.02.2013 fand in Berlin ein Gespräch der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit dem ZDF-Intendanten Bellut zu den aktuellen Entwicklungen zum neuen Rundfunkbeitrag statt. Ziel war es, eine kommunalfreundliche Regelung des Rundfunkbeitrags auf den Weg zu bringen.

Das Gespräch hatte folgende Ergebnisse:

1. Die Kommunen betrachten unverändert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als wesentlichen Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge. Sie tragen die jetzt vorgesehene geräteunabhängige Beitragsbemessung grundsätzlich mit und sind im Rahmen des bisherigen Aufkommens der öffentlichen Hand bereit, im bisherigen Umfang ihren Beitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu leisten.
2. Die Vertreter der Kommunen und des ZDF sind sich einig, dass die neue Berechnung des Rundfunkbeitrages bei den Städten, Kreisen und Gemeinden zu einer erheblichen Mehrbelastung führt.
3. Die Vertreter des ZDF nehmen die Sorgen der Kommunen hinsichtlich des zu zahlenden Rundfunkbeitrages sehr ernst und sind bereit, in dieser Angelegenheit auf die Staatskanzleien der Länder zuzugehen. Sie werden bei den Staatskanzleien anregen, den Zeitpunkt der vorgesehenen Evaluation des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zu überprüfen, sobald von allen Seiten valides Zahlenmaterial vorliegt.
4. In der Zwischenzeit werden die kommunalen Spitzenverbände in Absprache mit den Staatskanzleien die Angaben zur Bemessungsgrundlage und Beitragsbelastung bei den Städten, Kreisen und Gemeinden erheben.

Anfang März 2013 wird ein weiteres Gespräch der kommunalen Spitzenverbände über den neuen Rundfunkbeitrag in Berlin stattfinden.

Der DStGB setzt sich weiterhin dafür ein, dass den Zielen der Entbürokratisierung, Aufkommensneutralität und Beitragssenkung durch den neuen Rundfunkbeitrag zu Wirksamkeit verholfen wird. Dabei sind eine Entlastung der Kommunen, eine Verwaltungsvereinfachung, die Durchführung eines Planspiels und ein Moratorium maßgeblich.

Ergänzend weisen wir zu den die Geschäftsstelle nach wie vor erreichenden Fragen zum Rundfunkbeitrag nochmals auf die DStGB-Dokumentation Nr. 109 „Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe“ hin. Diese wurde be-

reits im Sommer 2012 als DStGB-Fragen- und Antwortenkatalog für den Vollzug des Rundfunkbeitrags in den Kommunen herausgegeben.

Zudem weisen wir darauf hin, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio auf ihrer Homepage www.rundfunkbeitrag.de ein „Merkblatt für die öffentliche Hand“ als weitere Hilfestellung und Handreichung für die Städte und Gemeinden veröffentlicht haben.

(III/4 440-22 Sarah Richter, 13.02.2013)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – KP/Pe/Wb

Nr. 6 – ED 53 vom 23.04.2013

ED 54**Europawahlen im Zeitraum vom 22. - 25. Mai 2014**

Auch wenn formal noch ein weiterer Ratsbeschluss und die Zustimmung des Europaparlaments nötig sind, so haben die Vertreter der EU-Regierungen in Brüssel dem Ansinnen des Europäischen Parlaments zugestimmt, die nächsten Wahlen für das Europaparlament im Zeitraum vom 22. - 25. Mai 2014 stattfinden zu lassen.

Hintergrund für die Vorziehung des Wahltermins von Anfang Juni auf Ende Mai ist die Tatsache, dass ansonsten der Wahltermin für die meisten EU-Länder auf den Pfingstsonntag gefallen wäre.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet die Festlegung, dass am 25. Mai 2014 aller Voraussicht nach das Europaparlament gewählt wird.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 6 – ED 54 vom 23.04.2013**

ED 55**Informationsbroschüre „Leitfaden für Schöffen“**

Die Schöffenwahl für die Amtszeit 2013 bis 2017 steht an. Aus diesem Grund macht der Hessische Städte- und Gemeindebund darauf aufmerksam, dass die Broschüre „Leitfaden für Schöffen“ vom Hessischen Justizministerium neu aufgelegt wurde (zu finden auf der Homepage www.hmdj.hessen.de). Gerne können wir bei Interesse diese Broschüre auch per Mail weiterleiten.

Erfahrungsgemäß besteht vor der Wahl auf kommunaler Ebene großes Interesse an der Broschüre.

Gegebenenfalls wird um eine kurze Rückmeldung an hsqb@hsqb.de gebeten.

Dezernat 1 – RU**Nr. 6 – ED 55 vom 23.04.2013**

ED 56

Hauptausschussbeschlüsse 18.04.2013

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Hauptausschusses am 18.04.2013 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Wahl des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Ulrich Künz, Kirtorf, zum Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

I.2 Nachwahlen zum Hauptausschuss des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Carsten Helfmann (Eppertshausen) zum neuen ordentlichen Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Alexander Heppe (Eschwege) in den Hauptausschuss des HSGB.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Lars Burkhard Steinz (Heuchelheim) zum neuen stellvertretenden Mitglied in den Hauptausschuss des HSGB.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Falko Fritzsch (Schlüchtern) zum neuen ordentlichen Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Jürgen Kaufmann (Schwarzenborn) in den Hauptausschuss des HSGB.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Harald Plünnecke (Vöhl) zum neuen ordentlichen Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Björn Brede (Frankenau) in den Hauptausschuss des HSGB.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Hans Benner (Herborn) zum neuen ordentlichen Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Daniel Tybussek (Mühlheim am Main) in den Hauptausschuss des HSGB.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Manfred Schaub (Baunatal) zum neuen stellvertretenden Mitglied in den Hauptausschuss des HSGB.

I.3 Beschlussfassung über den von der ReweCon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 70825 Korntal-Münchingen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Präsidiums

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ReweCon, 70825 Korntal-Münchingen, geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht zum 31.12.2011, und erteilt dem Präsidium Entlastung gemäß

§ 15 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

- II.1 Gesetzentwürfe betreffend die Förderung der mittelständischen Wirtschaft und der Vergabe öffentlicher Aufträge**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6492 –
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) – Drucks. 18/6291 –
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) – Drucks. 18/6268 –
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6523 –

Beschluss: Der Hauptausschuss stimmt der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zu.

(Vorlage und Anlage zu TOP II.1 der Sitzung vom 18.04.2013)

- II.2 Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an den 19. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2019 / 3. Entwurf**

Beschluss: Der Hauptausschuss stimmt dem gemeinsamen Papier der kommunalen Spitzenverbände

Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an den 19. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2019

zu.

Der HSGB wird zusätzlich eine gesonderte Stellungnahme zum „ländlichen Raum“ verfassen.

(Vorlage und Anlage zu TOP II.2 der Sitzung vom 18.04.2013)

- II.3 Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften - Hessisches Kinderförderungsgesetz - HessKiföG -**

(Landtagsdrucksache 18/6733 vom 04.12.2012)

Drucksache 18/7208 vom 09.04.2013

Beschluss: Der Hauptausschuss schließt sich der Entscheidung des Präsidiums vom 28.02.2013 an, mit der Folge, dass nunmehr dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer

Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nicht zugestimmt werden kann.

Der Hauptausschuss beschließt die als Anlage beigefügte ergänzende Stellungnahme des HSGB an den Sozialpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags.

Der als Entwurf vorliegenden Pressemitteilung des HSGB wird ausdrücklich zugestimmt.

(Vorlage und Anlagen zu TOP II.3 der Sitzung vom 18.04.2013)

II.4 Bericht zur Lage der Kommunalfinanzen in Hessen

Beschluss: Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlage zu TOP II.4 der Sitzung vom 18.04.2013)

II.5 Unterstützung der Berliner Petition für eine faire Krankenhausfinanzierung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund

Beschluss: Der Hauptausschuss nimmt den durch die Geschäftsführung erklärten Beitritt des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Erklärung der Allianz hessischer Verbände und Organisationen im Gesundheitswesen zur Berliner Petition zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP II.5 der Sitzung vom 18.04.2013)

ED 57**Günstige Konditionen bei der Peugeot Deutschland GmbH**

Die Peugeot Deutschland GmbH räumt für die Mitglieder des Hessischen Städte- und Gemeindebundes günstige Konditionen für seine Fahrzeugflotte ein, die bei Bedarf in der Geschäftsstelle, Herr Rupp, Tel. 06108/6001-79, nachgefragt werden können.

Mindestvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der gewährten Konditionen ist die Fahrzeughaltung durch die Kommune bzw. die Körperschaft für die Dauer von mindestens sechs Monaten und die überwiegende Nutzung des Fahrzeugs im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit.

Dezernat 1-MR**Nr. 6 – ED 57 vom 23.04.2013****Schelzke****Geschäftsführender Direktor****Anlage****Verkaufsanzeige**

Verkaufsanzeige**Mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit Fahrzeug zu verkaufen**

Die Stadtverwaltung Reinheim/Odenwald bietet ihre mobile Geschwindigkeitsmessanlage zum Verkauf an. Der Einseitensensor Typ ES 1.0 mit Fotoeinrichtung und Blitzeinheit wurde 2012 aus dem Fuhrpark der Hessischen Landespolizei übernommen.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Opel Zafira 2,0 Diesel ECOTec, EZ 12.04.2005, Km Stand 100.221 Km, Nächste HU 2015, 2 Sitze (wegen Komplett-Einbau der Anlage durch Fa. Sortimo), Arbeitsplatz im Fahrerbereich. Altersbedingte Gebrauchsspuren. 8-fach bereift.

Komplett-Verkaufspreis: 9500 Euro (VHB). Weitere Informationen zu Fahrzeug und Anlage stellen wir gerne zur Verfügung.

Kontaktadresse: Stadtverwaltung Reinheim, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim

Herr André Haug

Tel: 06162/805-35

mail: ahaug@reinheim.de